



**Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 29 (S. 510-512)**

Titel **Gegenseitigkeitserklärungen zwischen der deutschen Reichsregierung und dem Regierungsrat des Kantons Zürich betreffend Erbschaftssteuern bei Vermächtnissen zu gemeinnützigen Zwecken**

Ordnungsnummer

Datum 10.01.1913-13.02.1913

[S. 510] I.

**Gegenseitigkeitserklärung der deutschen Reichsregierung.**

**(Vom 10. Januar 1913.)**

Nach dem deutschen Erbschaftssteuergesetze vom 3. Juni 1906, § 12, Absatz 1, Ziffern 2 und 3, Absatz 3, sind

1. ein Erwerb von Todes wegen, der anfällt solchen inländischen Stiftungen, Gesellschaften, Vereinen und Anstalten, die ausschließlich gemeinnützige Zwecke verfolgen, sofern ihnen die Rechte juristischer Personen zustehen;
2. Zuwendungen von Todes wegen, die ausschließlich gemeinnützigen Zwecken innerhalb des deutschen Reiches // [S. 511] oder der deutschen Schutzgebiete gewidmet sind, sofern die Verwendung zu dem bestimmten Zwecke gesichert und die Zuwendung nicht auf einzelne Familien oder bestimmte Personen beschränkt ist, von jeder Erbschaftsteuer befreit, sofern die Vermögensvorteile nicht mehr als Mark 5000 betragen. Sie unterliegen einem nicht steigerungsfähigen Steuersatze von nur 5 vom Hundert, wenn die Vermögensvorteile den Betrag von Mk. 5000 übersteigen. Schenkungen unter Lebenden von der bezeichneten Art unterliegen nach § 55 des Gesetzes der gleichen steuerlichen Behandlung.

Nachdem die Regierung des Kantons Zürich derartigen Zuwendungen von Todes wegen oder Schenkungen unter Lebenden, die auf seinem Gebiete zugunsten deutscher Anstalten und für in Deutschland zu verfolgende Zwecke gemacht werden, Steuerfreiheit zugesichert hat, gebe ich auf Grund von § 12, Absatz 4 des deutschen Erbschaftssteuergesetzes die Erklärung ab, daß die Vergünstigungen des § 12, Absatz 1, Ziffern 2 und 3, Absatz 3 daselbst den unter das deutsche Erbschaftssteuergesetz fallenden Zuwendungen zugunsten von Stiftungen, Gesellschaften, Vereinen und Anstalten der vorstehend unter Ziffer 1 bezeichneten Art im Gebiete des Kantons Zürich und zugunsten von Zuwendungen, die den unter Ziffer 2 bezeichneten Zwecken innerhalb des Kantons Zürich gewidmet sind, im gleichen Umfang und unter den gleichen Voraussetzungen zugebilligt werden sollen. Die beiderseitigen Erklärungen stehen solange in Kraft, als sie nicht zurückgenommen oder die maßgebenden gesetzlichen Vorschriften über die Besteuerung von Anfällen von Todes wegen und Schenkungen unter Lebenden nicht geändert werden.



Berlin, den 10. Januar 1913.

Der Reichskanzler:  
In Vertretung  
Kühn. // [S. 512]

II.

### **Gegenseitigkeitserklärung des Regierungsrates des Kantons Zürich.**

**(Vom 13. Februar 1913.)**

Das zürcherische Gesetz vom 20. Februar 1870 betreffend die Erbschaftssteuer nimmt in § 2, lit. d von der Steuer auf Erbschaften und Vermächtnissen aus: «Vermächtnisse zu gemeinnützigen Zwecken».

Diese gesetzliche Bestimmung ist immer in der Weise angewendet worden, daß auch Vermächtnisse an gemeinnützige Anstalten in andern Kantonen der Schweiz von der Erbschaftssteuer befreit waren. Als solche werden im besondern Anstalten betrachtet, die sich der Pflege von Kranken und sittlich verwahrlosten Personen widmen.

Sofern von seiten des deutschen Reiches die Zusicherung gegeben wird, daß Vermächtnissen, Schenkungen und Erbschaften von Erblassern, die im Reichsgebiet wohnhaft waren, zugunsten zürcherischer gemeinnütziger Anstalten oder gemeinnütziger Zwecke, die im Kanton Zürich verwirklicht werden sollen, die in § 12, Absatz 1, Ziffern 2 und 3, Absatz 3 und 4 und § 55 des Reichserbschaftssteuergesetzes vorgesehenen Vergünstigungen gewährt werden, wird der Kanton Zürich ähnliche Zuwendungen, die auf seinem Gebiete zugunsten von gemeinnützigen Anstalten des deutschen Reiches oder zugunsten von gemeinnützigen, innerhalb des deutschen Reiches zu verfolgenden Zwecken ausgesetzt werden, gemäß den Bestimmungen des geltenden Erbschaftssteuergesetzes steuerfrei lassen.

Schenkungen unter Lebenden unterliegen im Kanton Zürich, gemäß § 8 des geltenden Erbschaftssteuergesetzes, der Steuer nur dann, wenn sie an erbberechtigte Verwandte gelangen.

Diese Erklärungen stehen solange in Kraft, als sie nicht zurückgenommen oder die maßgebenden gesetzlichen Vorschriften über die Besteuerung von Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen nicht geändert werden.



Zürich, den 13. Februar 1913.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

H. Naegeli.

Der Staatsschreiber:

I. V.

Paul Keller.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/10.11.2015]